jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/9/30 9Os101/75, 10Os166/76, 13Os103/78, 10Os68/80, 13Os148/80, 9Os151/81, 15Os156/88, 12

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1976

Norm

StGB §129 Z1

Rechtssatz

Abgrenzungsmerkmale des Einsteigens:

1. Veränderung der gewöhnlichen Körperhaltung,

2. Benützung einer nicht zum ordnungsmäßigen Betreten bestimmten Öffnung (sofern der Täter überhaupt eine Öffnung benützt).

Entscheidungstexte

- 9 Os 101/75
  Entscheidungstext OGH 30.09.1976 9 Os 101/75
- 10 Os 166/76
  Entscheidungstext OGH 14.12.1976 10 Os 166/76
  nur: Veränderung der gewöhnlichen Körperhaltung. (T1)
- 13 Os 103/78
  Entscheidungstext OGH 28.09.1978 13 Os 103/78
- 10 Os 68/80
  Entscheidungstext OGH 03.06.1980 10 Os 68/80
  nur: Benützung einer nicht zum ordnungsmäßigen Betreten bestimmten Öffnung (sofern der Täter überhaupt eine Öffnung benützt). (T2) Beisatz: Von wem die Öffnung (hier: möglicherweise von einem anderen Täter zuvor zertrümmerte Eingangstürverglasung) geschaffen wurde, ist irrelevant. (T3)
- 13 Os 148/80
  Entscheidungstext OGH 23.10.1980 13 Os 148/80
- 9 Os 151/81
  Entscheidungstext OGH 24.11.1981 9 Os 151/81
  nur T1; Beisatz: Erklettern eines über zwei Meter hohen Zaunes und Herausholen der Beute (hier: Bierkiste) ist Einsteigen. (T4)
- 15 Os 156/88
  Entscheidungstext OGH 31.01.1989 15 Os 156/88
  nur T1
- 12 Os 164/95
  Entscheidungstext OGH 14.12.1995 12 Os 164/95
  Vgl auch; Beisatz: Fenster, gleich ob geschlossen oder unverriegelt. (T5)
- 14 Os 9/05p
  Entscheidungstext OGH 15.02.2005 14 Os 9/05p
  Vgl; Beisatz: Hier: Es ist unerheblich, ob der Täter selbst die Füllung der Tür eingetreten oder die bereits beschädigte Tür für seine Tat ausgenützt hat. (T6)
- 14 Os 137/15a
  Entscheidungstext OGH 08.03.2016 14 Os 137/15a
  Auch; Beisatz: Der Zutritt zu einem Fahrzeug durch eine vom Täter geöffnete, unversperrte Seitentür ist kein „Einsteigen“, weil sie – anders als die Heckklappe eines PKW - gerade dazu bestimmt ist, den Innenraum des Fahrzeugs (wenn auch allenfalls zum Zweck der Beladung) zu betreten. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0093761

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at